

Corona-Schutzregelungen

Gültig ab 1. Oktober 2020 bis auf Widerruf durch Seezeit

Aus gegebenem Anlass, in Zeiten der weltweiten Corona-Pandemie, sieht es Seezeit als notwendig an, Regeln für die Wohnanlagen aufzustellen. Hierzu üben wir unser Hausrecht aus und fordern hierzu bei allen Mieterinnen/Mietern die Mitwirkungspflicht ein.

Die Regeln dienen dem Schutz aller Mieter*innen sowie auch unseren Mitarbeitern.

Die folgenden Punkte müssen daher, auch aus Eigenschutzgründen, eingehalten werden:

Meldepflicht für Mieter*innen über einen Verdachtsfall, einen Infektionsfall oder eine häusliche Quarantäne

Jede/r Mieter/in hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitbewohner*innen. Hinzu kommt, dass unsere Seezeit-Hausmeister Wohnungen z.B. für Reparaturen oder Auszugs-Kontrollen begehen müssen. Um diese Personenkreise zu schützen bitten wir um Mitteilung an unseren Mieterservice (mieterservice@seezeit.com), sollten Sie ein Verdachts- oder Infektionsfall sein und/oder sich in eine angeordnete oder auch freiwillige Quarantäne begeben müssen.

Pflicht zum Tragen von FFP2 oder Medizinischen Masken in Wohnanlagen

Zum Schutz aller (auch nachfolgenden) Personen gilt ab sofort in allen Waschmaschinen-Räumen, Aufzugskabinen, Treppenhäusern, Fluren und innenliegenden Eingangsbereichen (inkl. Briefkastenanlagen) eine Pflicht zum Tragen von FFP2 oder Med. Masken.

Kontakt zu Seezeit-Mitarbeiter*innen

Zum Schutz für beide Seiten bitten wir, bei persönlichem Kontakt, um Einhaltung der Abstandsregel sowie um Tragen einer FFP2 oder Med. Maske.

Nutzung der Verkehrsflächen (Seezeit-Grundstücke, Wohnanlagen, Wohnungen)

Seit März 2020 haben wir bereits Versammlungen und Feiern aller Arten in allen Seezeit Wohnanlagen und den Wohnungen untersagt. Wir erneuern dieses Verbot (unser Hausrecht) und weisen Sie verpflichtend darauf hin, dass sich nur die Mieter der jeweiligen zugewiesenen Wohngemeinschaft in einer Wohnung aufhalten dürfen. Vermeiden Sie grundsätzlich Besuche in Wohngemeinschaften. Wenn sich diese nicht vermeiden lassen, halten Sie sich mit Ihrem Besuch nur in ihrem Zimmer auf und wir verpflichten Sie eine Besucherliste zu führen, damit die zuständigen Behörden etwaige Ansteckungswege nachvollziehen können. Sie haben diesbezüglich auch eine gesellschaftliche Verpflichtung mitzuwirken, den Covid-19 Virus einzudämmen. Für Appartementmieter*innen gilt im Übrigen dieses Verbot gleichermaßen.

Zwischenvermietungen

Bitte beachten Sie, dass ein eventueller Zwischenmieter die Selbsterklärung unterschreiben und beim Mieterservice und/oder Studentischen Wohnen 48 Stunden vor Einzug einreichen muss. Sollte die Selbsterklärung nicht eingereicht werden, wird einer Zwischenvermietung seitens Seezeit widersprochen.

Einzug per Vollmacht

Sie stellen einer dritten Person eine Vollmacht für die Schlüsselabholung aus? Dann muss, sollten hierbei die Mieträume begutachtet werden, auch diese Person eine Selbsterklärung ausfüllen und abgeben. Eine Schlüsselübergabe per Vollmacht ist max. 48h vor dem tatsächlichen Einzug möglich. Das Einzugsdatum muss bekannt sein.